

Schriftliche Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ - Drucksache 16/11340 – sowie dem Gesetzentwurf der FDP „Entwurf... eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ - Drucksache 16/11674

I. Umsatzsteuerbefreiung für die Erbringung von Post-Universaldienstleistungen

Ziel des von der Bundesregierung mit der Drucksache 16/11340 auf den Weg gebrachten Gesetzentwurfes zur Dritten Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist es, alle Unternehmen, die insgesamt und tatsächlich flächendeckend Post-Universaldienstleistungen anbieten, von der Umsatzsteuer zu befreien. Dieses Ziel ist logische Konsequenz aus der vollständigen Liberalisierung des deutschen Postmarktes zum 1. Januar 2008 und wird seitens ver.di mit Blick auf die Gewährleistungspflicht nach Art 87 f GG im Grundsatz begrüßt.

1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen ist ein hohes Gut und hat Verfassungsrang. Gemäß Art. 87 f GG gewährleistet der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Postbereich. Dieses Ziel ist aus Sicht von ver.di dauerhaft nur durch eine aktive Ordnungspolitik zu erreichen. Dazu gehört die umfassende Absicherung eines flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Universaldienstes über das bestehende Postgesetz, die Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) und über das Umsatzsteuergesetz.

Im Vorgriff auf den Liberalisierungsfahrplan der Europäischen Union wurde der deutsche Postmarkt zum 1. Januar 2008 vollständig geöffnet. Die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Finanzierung des Universaldienstes ist weggefallen und damit auch deren alleinige Pflicht, den Universaldienst zu erbringen. Statt der Exklusivlizenz sieht das Postgesetz nun ein wenig praktikables, noch nirgendwo erprobtes und überdies auch verfassungsrechtlich umstrittenes Fondsmodell vor. Damit kommt in dem nunmehr liberalisierten Markt der Umsatzbefreiung als Instrument zur Gewährleistung eines flächendeckenden Universaldienstes ein ordnungspolitisch ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Infolgedessen ist bei der Frage des Umfanges des von der Umsatzsteuer zu befreienden Universaldienstes ein weiter Maßstab anzulegen. Ein Rückzug auf die Mindestanforderungen nach der EU-

Postdiensterichtlinie greift zu kurz. So sollte der Gesetzesentwurf der Bundesregierung die in der PUDLV für Pakete festgeschriebene Gewichtsgrenze von 20 Kilogramm benennen und sich nicht mit einem Bezug auf die einschlägige Postdiensterichtlinie mit ihrer Minimalanforderungen von - hier Paketen bis 10 Kilogramm - begnügen. Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Novelle der PUDLV wäre eine Reduzierung der Umsatzsteuerbefreiung auf nunmehr nur noch Pakete bis 10 Kilogramm ein Präjudiz, nationale Zusatzverpflichtungen, wie es allen voran die werktägliche Zustellung an sechs Tagen ist, mit dem Verweis auf das europarechtliche Minimum abzuschaffen.

Der von der FPD mit der Drucksache 16/11674 vorlegte Gesetzesentwurf geht von der Annahme aus, dass die bislang geltende Mehrwertsteuerbefreiung eine Unternehmenssubvention sei. Daher müsse sie abgeschafft werden. Tatsächlich jedoch dient die Umsatzsteuerbefreiung der Gewährleistung einer umfassenden und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen und ist damit konkreter Ausfluss von Artikel 87f GG. Den Gesetzesentwurf der FDP lehnt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ab.

II. Zur Umsatzsteuerbefreiung von Bank-/Versicherungsdienstleistungen

Ausgangslage

Auslagerungen aus Banken/Versicherungen gibt es bereits seit vielen Jahren, wobei diese Auslagerungen sehr unterschiedliche Qualität haben und hatten.

Eine der ältesten Ausgliederungen ist die der IT in die **Rechenzentralen** der Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Inzwischen haben die regionalen Rechenzentralen soweit fusioniert, dass bei den Sparkassen nur noch die Finanz Informatik und bei den Genossen die FIDUCIA und GAD übrig sind. Die Deutsche Bank hat die IT-Produktion an IBM verkauft und macht den Rest selbst. Die anderen betreiben ihre EDV selbst, zumindest in Töchtern. Die FIDUCIA, die GAD, die IBM stellen Mehrwertsteuer in Rechnung, die HYPO-Informationsservices nicht! Die **Geldversorgung** wurde schlicht fremdvergeben. Speditionsunternehmen übernehmen diese – eigentlich sehr bankspezifischen Aufgaben der Geldbearbeitung und -versorgung. Mit den bekannten Folgen bei „Hermes“. (Mehrwertsteuerpflichtig!)

Eine weitere sehr alte Auslagerung ist die Auslagerung der Wertpapierbearbeitung in die **DWP Bank**. Viele Sparkassen und Genossenschaftsbanken, aber auch Großbanken hatten Teile ihres Workflows in diese gemeinsame Firma eingebracht. Da die DWP Bank selber die Banklizenz hat, ist sie steuerbefreit. Die DZ Bank gliederte ihren Zahlungsverkehr in das **TAI** aus, zunächst als beherrschte Tochter in Organschaft und damit MWSt-frei. Durch Fusion mit mehreren ausländischen Gesellschaften zur Equens SA verlor der Zahlungsverkehr die Steuerbefreiung.

Die Postbank übernahm den Zahlungsverkehr der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und später der HVB. Hier wurde Mehrwertsteuer fällig, da es sich bei der **BCB** weder um eine Bank, noch um eine beherrschte Tochter der genannten Institute handelte. Bei der Auslagerung der Kreditabteilung der Deutschen Bank in eine eigene Gesellschaft, die **KS GmbH** in Duisburg und Berlin handelt es sich um eine 100 % ige Tochter der Deutschen Bank = mehrwertsteuerbefreit. Gleiches gilt für die **Konsul Inkasso GmbH** und die **HR Solutions**.

Auch die Ausgliederung des **VR-Kreditwerks** (Kreditbearbeitung und IT der BSH) handelte es sich um eine beherrschte Tochter = mehrwertsteuerfrei! Erst in jüngster Zeit machen sich die Sparkassen und Genossenschaftsbanken daran, weitere Kernbereiche ihres Back-Office an Service-Gesellschaften auszulagern. Da Auslagerungen an eine 100 %ige Tochter, die dann auch nur für die Mutter arbeitet, betriebswirtschaftlich keinen Sinn machen (Keine Synergien, keine Scaleneffekte, nur Mehrkosten), will man regionale Service-Gesellschaften schaffen. Die Sparkassen sind da schon bedeutend weiter als die Genossen. Mit diesem Vorhaben tritt aber nun das Problem der Mehrwertsteuer auf. Synergie- und Scaleneffekte können gar nicht so groß sein, dass der Nachteil nun Mehrwertsteuer zahlen zu müssen überwiegt.

Deshalb jetzt das Begehren der Banken und Sparkassen, sich die Ausgliederung und damit die Arbeitsplatzvernichtung und die Tariffucht auch noch subventionieren zu lassen!

Gesetzesvorlage

- **Klarheit und Transparenz der Regelung**

Es fällt zunächst auf, dass die Änderung an einer merkwürdigen Stelle eingefügt werden soll und dass die genutzte Begrifflichkeit eher verwirrt als für Klarheit sorgt. Den § 4 zu wählen, macht Sinn. Es erschließt sich aber nicht, warum diese Änderung unter Nr. 29 (am Schluss) erfolgen soll und nicht vielleicht als Nr. 8a oder 10a (in dem gleichen Paragraphen bereits gebräuchlich), also nahe bei den Regelungen für Banken und Versicherungen.

Wieso spricht die Vorlage von „Gemeinschaften“ und „Mitgliedern“, wo es doch in Wahrheit um „Unternehmen“ und „Anteilseigner“ geht? Es fällt auf, dass es im näheren Umfeld der Einfügungsstelle um „ehrenamtliche Tätigkeit“ (Nr. 26) oder um „Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“ (Nr. 27a), um die „Jugendhilfe“ (Nr. 25), oder „Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes“ (Nr. 24) geht. Soll etwa an dieser Stelle ein eigentlich klarer und deutlicher Sachverhalt verschleiert werden?

Oder will die Vorlage den Sachverhalt auf den genossenschaftlichen Sektor begrenzen, bzw. festschreiben, dass ausgelagerte Gesellschaften als Genossenschaft mit Mitgliedern (an Stelle von Anteilseignern) geführt werden sollen?

- **Umfang der geforderten Beteiligung**

Nur sehr allgemein spricht die Vorlage von „Mitgliedern“, „Anteilseignern“. Da die Beherrschung eines Unternehmens ja zur steuerlichen Organschaft und so in diesem Falle zur Befreiung von Mehrwertsteuer führen würde, sind hier also Anteilsteile unterhalb dieser Schwelle gemeint. Aber reicht eine Aktie, ein Geschäftsanteil? Dem Text nach wohl. Und warum wird hier auf Anteilseigner begrenzt? Wenn die Equens Zahlungsverkehr für die DZ Bank erledigt, dann wäre das (da Anteilseignerin) zukünftig steuerbefreit. Tut sie die gleiche Aufgabe für eine Volksbank oder Sparkasse (ohne dass diese Anteilseignerin würde) so wäre Mehrwertsteuer fällig. Den Unterschied soll eine Aktie auslösen? Logisches Gesetzeshandeln sieht n.u.A. anders aus!

- **Abgrenzung zu anderen befreiten Sektoren**

Und warum wird diese so umständlich sehr allgemein formulierte Ergänzung dann durch die ausdrückliche Nennung der Ziffern 8 und 10 wieder eingeschränkt. Warum sollen Auslagerungen von Bausparkassenvertretern, Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern (Ziffer 11) anders behandelt werden? Warum

sollen Krankenhäuser oder andere Unternehmen des Gesundheitsdienstes (Ziffer 14) nicht in die Lage versetzt werden, steuerbefreit bestimmte Teilprozesse in gemeinsame Unternehmen auszulagern?

- **Leistungen „der Gemeinschaft“ nicht bank-/versicherungsspezifisch**

Nach dem genauen Text des Entwurfes muss eine „Gemeinschaft“ Leistungen erbringen, die „für unmittelbare Zwecke der Ausführung von steuerfreien Leistungen der in Nummer 8 oder Nummer 10 bezeichneten Art verwendet werden“. Sie muss selber nicht unbedingt Leistungen nach Ziffer 8 oder 10 erbringen. Damit wäre klar, dass Auslagerungen in Kreditfabriken oder Zahlungsverkehrsunternehmen oder Wertpapierabwicklungstöchter steuerbefreit arbeiten könnten. Es wäre aber auch klar, dass Geldversorger und -bearbeiter befreit sind, genauso wie

- die allgemeine Verwaltung inkl. Rechnungswesen, dem Einkauf oder die Botendienste,
- das Facility Management, mit der Verwaltung der Liegenschaften, den Hausmeistern und Reinigungskräften,
- das Catering,
- die Personalverwaltung,
- das Marketing,
- das Controlling und
- die IT

eines Kreditinstituts oder einer Versicherung. Alle diese Leistungen können aber auch auf dem „freien Markt“ bei „Nicht-Banken“ oder Versicherungen bezogen werden (dann steuerpflichtig) oder von der ausgelagerten „Gemeinschaft“ an Nichtbanken oder Nichtversicherungen angeboten werden. Letzteres, findet ggw. bereits bei der IT, der Personalverwaltung, dem Catering, und dem Facility-Management statt. Einerseits würden Wettbewerber, die solche Leistungen anbieten und keine Wurzeln im Kredit- und Versicherungsgewerbe haben über eine Wettbewerbsverzerrung reden. Andererseits wäre wohl auch ein Missbrauch zu befürchten, wenn bestimmte Umsätze solcher „Gemeinschaften“ steuerbefreit wären, andere an Kunden außerhalb des Kredit- und Versicherungsgewerbes aber nicht!

- **Profitorientierung untersagt?**

Eine weitere Bedingung stellt der Entwurf für die Steuerbefreiung: „und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert“. Aber auch diese Formulierung ist entweder naiv, sie geht an den betriebswirtschaftlichen Realitäten vorbei, oder sie soll wieder einer Verschleierung dienen. Soll denn diese „Gemeinschaft“ keine Rücklagen bilden können? Wenn sie nur die „genauen Kosten“ in Rechnung stellt, kann sie keine Rücklagen für Eventualitäten bilden. Sie kann sich keine Polster für Investitionen aufbauen, längerfristige Entwicklungskosten für neue Systeme (beispielsweise in der IT) wären zumindest strittig. Sie würde gezwungen, jegliche Überschüsse als Rückerstattung an die Kunden/Eigner zurückzuerstatten. Die betriebswirtschaftliche Realität hat dazu geführt, dass solche Gesellschaften in der Regel profitorientiert am Markt agieren, um damit den Anteils-

eignern gute Preise und Gewinnerträge zu generieren. Banken, Sparkassen und Versicherungen sind umsatzsteuerbefreit, müssen ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen obwohl sie profitorientiert arbeiten. Uns erschließt sich die Logik einer Einschränkung an dieser Stelle nicht.

- **Auslagerungen dienen der Industrialisierung und Rationalisierung**

All die bisher geschilderten und erlebten Auslagerungen von internen Dienstleistungen an „Gemeinschaften“ dienen dem Zweck über Skaleneffekte zu mehr Standardisierung und letztlich Automatisierung zu kommen. Die Tätigkeitsabläufe in der Kreditentscheidung/-bearbeitung wurden genauso arbeitsteilig zergliedert, wie die Bearbeitungsvorgänge rund ums Konto oder in der Nachlassbearbeitung. Damit einher ging die Monotonisierung der Arbeit (mit den bekannten Folgen von Stress, Demotivation, Fehlern und Krankheit), die Dequalifizierung der Beschäftigten, die Beschneidung der tariflichen Errungenschaften bis hin zum massiven Personalabbau. Bei den Großbanken konnten wir diese Entwicklung in den 90iger Jahren im Detail verfolgen. Jetzt entwickelt sie sich bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Uns erschließt sich die besondere Förderungswürdigkeit solcher Vorgehensweisen nicht!

- **Fazit**

Wir fordern die Bundesregierung und den Gesetzgeber auf, auf diese Änderung zu verzichten!